

5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt,

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

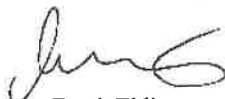
1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke laufen lässt, die Hundemarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
3. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.
4. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 13.11.2001 außer Kraft.

Wriezen, den 21.12.2004



Frank Ehling
Amtsdirektor

Neutrebbin

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.


Dies gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin wurde mit Datum vom 23.12.2004 genehmigt.

Wriezen, den 10.01.2005



Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Genehmigung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin

Die von der Gemeindevertretung am 23.09.2004 beschlossene 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.12.2004 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

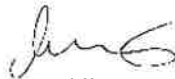
Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 10.01.2005



Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf ihrer Sitzung am 16.12.2004 den 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und den Textteil gebilligt und die öffentliche Auslegung des

4. Entwurfes des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172) beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes zu jedermanns Einsicht

vom 10. Februar 2005 bis zum 11. März 2005

in der Gemeinde Neutrebbin nach Vereinbarung mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister, sowie im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107

Wienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 10.01.2005



Ehling
Amtsdirektor

Neulewin

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Satzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

im Ordnungsamt, Zimmer 113, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 18.01.2005



Ehling
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten

- Sondernutzungssatzung

der Gemeinde Neulewin vom 24.11.2004 -

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin am 24.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Neulewin ist jedermann nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gem. § 2 Abs. 2 BbgStrG.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 BbgStrG) bedarf bei Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Bei den übrigen Ortsdurchfahrten vor Kreis- und Landesstraßen bedarf es der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.
- (4) Ortsstraßen sind Straßen in Baugebieten und soweit solche nicht